

Vereinssatzung

- Verein für Gesundheitssport und Sporttherapie (VGS) Chemnitz -

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein für Gesundheitssport und Sporttherapie (VGS). Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz an und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er Rehabilitationssport und Gesundheitssport anbietet und sportmedizinische Forschung fördert. Ziel ist es auch, Menschen zum langfristigen und eigenverantwortlichen Sporttreiben zu motivieren. Damit wird dauerhaft die Gesundheit der Bevölkerung gestärkt.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sportangebote
Entwicklung und Durchführung von Rehabilitationssport- und Gesundheitssportangeboten für unterschiedliche Indikationen und Zielgruppen sowie Förderung des aktiven Sporttreibens der Vereinsmitglieder zur Gesunderhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit.
- Aus- und Fortbildung
Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter, Trainer, Sportwissenschaftler und Sportmediziner im Aufgabenbereich des Vereins.
- Qualitätssicherung
Organisation, Unterstützung, Vermittlung Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung im Aufgabenbereich des Vereins.
- Forschung und Entwicklung
Förderung wissenschaftlicher Forschung im Aufgabenbereich des Vereins, sowie Organisation und Pflege des Austausches wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Informationen. Die Forschung wird in den Bereichen Sporttherapie und Rehasport und Zusammenarbeit mit der TU Chemnitz stattfinden.
- Kooperationen
Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Berufs-, Interessen- und Fachverbänden im In- und Ausland.

2. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch unter Anwendung des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO verwirklichen.
6. Der Verein kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, diese erwerben oder gründen, Vereinen beitreten und im Übrigen alle zur Erreichung oder Sicherung des Stiftungszwecks unmittelbar oder mittelbar notwendigen Handlungen vornehmen, soweit dies steuerlich zulässig ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
Ordentliche Mitglieder besitzen Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
Außerordentliche Mitglieder besitzen Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht.
Außerordentliche Mitglieder können nicht Vorstand § 8 der Satzung oder Kassenprüfer § 9 der Satzung sein.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell unterstützen. Diese Leistungen werden durch individuelle Verträge geregelt.
Fördermitglieder besitzen Rederecht, jedoch kein Antragsrecht und kein Stimmrecht. Sie können nicht Vorstand § 8 der Satzung oder Kassenprüfer § 9 der Satzung sein.
5. Ehrenmitglieder
Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands können natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Ehrenmitglieder besitzen Rederecht, jedoch kein Antragsrecht und kein Stimmrecht. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dies gilt auch für Mitglieder, die aus anderen Gründen nicht oder nicht voll geschäftsfähig sind. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt muss dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Austrittsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins ihrerseits nach Außen zu vertreten und das Ansehen des Vereins zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Kalenderhalbjahr, statt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des erweiterten Vorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gestellt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn:
 - a) Es der Vorstand beschließt oder
 - b) Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt.
 5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
8. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sich dafür eine einfache Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder ausspricht.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem Schatzmeister
 - c) Dem Schriftführer
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bleiben bestimmte Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des an den Deutschen Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V. in Hürth, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.